

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014.**

Vom 6. Februar 2019.

Aufgrund des § 22 Abs. 6 Nrn. 2 und 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBL LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBL LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten folgende Mindestschülerzahlen:

Hauptstandort	80,
Teilstandort	40.

Wird die Mindestschülerzahl von 40 nicht erreicht, ist die Führung eines Teilstandortes auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(3b) Die Aufnahme einer Grundschule als Teilstandort in einen Grundschulverbund setzt den Beschluss der Gemeinde voraus, dass der vorher selbständige Standort aufgehoben wird.

(3c) Der Bestand einer Grundschule ist im Sinne von § 4 Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet, wenn

1. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 unterschreitet oder
2. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 überschreitet; die Mindestschülerzahl in den nächsten fünf Jahren prognostisch jedoch unterschritten wird.

Das gemäß § 4 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erstellte Konzept ist dem Schulentwicklungsplan beizufügen.“

2. Dem § 7 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist. Im Falle eines fehlenden Einvernehmens sind die gegensätzlichen Standpunkte im Schulentwicklungsplan darzustellen und der Schulbehörde gemäß § 22 Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorzulegen.“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Planung von Grundschulverbünden nach § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bildet eine Ausnahme von der Fortgeltung der Schulentwicklungspläne nach Absatz 4. Die auf die Grundschulverbünde beschränkte Fortschreibung ist dem Landesschulamt bis zum 31. März 2019 vorzulegen, sofern die Errichtung eines Grundschulverbundes noch in dieser Planungsperiode beabsichtigt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Februar 2019.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

